

Teilnahmebedingungen HUXORI-Markt, Höxter

1. Zweck der Veranstaltung

Die Werbegemeinschaft Höxter e.V. veranstaltet im Bereich der Innenstadt das Huxorifest. Allen Einwohnern der Stadt Höxter steht es nach Maßgabe dieser Bedingungen frei, als Anbieter oder Besucher an dem Fest teilzunehmen. Die Werbegemeinschaft e. V. behält sich vor, die Regie über dieses Fest zu führen und lädt alle heimischen Vereine, Firmen und Anbieter von Dienstleistungen jeglicher Art ein, an dem Stadtfest teilzunehmen.

2. Angebote

1. Es ist vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten und Kulturangebote untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen. Zubereitete Speisen dürfen auf dem Stadtfest nur aus Verkaufsständen, Imbisswagen, Imbissständen und ähnlichen überdachten Verkaufseligkeiten zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.
2. Soweit das heimische Angebot in Menge, Attraktivität und Verschiedenartigkeit nicht ausreicht, um die Flächen des Stadtfestes zu füllen, ist die Werbegemeinschaft berechtigt, externe Anbieter zuzulassen. Zur Steigerung der Attraktivität behält sich die Werbegemeinschaft vor, externe kulturelle Angebote im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu bestellen und zu finanzieren.

3. Zulassung zum Stadtfest

1. Die Zulassung gewerblicher Schausteller sowie gastronomischer und gewerblicher Angebote zum Stadtfest obliegt der Werbegemeinschaft.
2. Bewerbungen dazu sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres schriftlich einzureichen.
3. Kulturelle Angebote, gewerbliche Schausteller, gastronomische Angebote und gewerbliche Angebote sollen in ausgewogenen dem Zweck dienenden Verhältnissen zueinander stehen. Die Veranstaltung steht in erster Linie Ausstellern offen, die ihren Sitz im Kreis und der Stadt Höxter haben, wobei Mitgliedsbetriebe der Werbegemeinschaft Höxter vorrangig berücksichtigt werden können. Darüber hinaus gehende Entscheidungen werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Flächen getroffen. Die Werbegemeinschaft ist berechtigt, einzelne Bewerber auszuschließen. Mit der Zusendung der Teilnahmebestätigung nebst Aufstellung der anfallenden Standgebühren durch die Werbegemeinschaft erfolgt die verbindliche Teilnahmeerklärung. Diese wird mit Rücksendung der vom Bewerber unterzeichneten Teilnahmebestätigung und durch Überweisung der genannten Standgebühren zum Vertrag zwischen Aussteller und der Werbegemeinschaft. Auf ihrer Grundlage entscheidet der von der Werbegemeinschaft beauftragte Organisator über die Platzzuteilung. In Zweifelsfällen ist der Anmeldetermin entscheidend für die Standzuteilung.
4. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Marktleitung ist befugt, auch nach Zuweisung den Standplatz im Einzelfall gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder mehrerer Standplätze besteht nicht. Standplätze dürfen ohne Zuweisung nicht belegt werden.
6. Der zugewiesene Standplatz ist nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen.
7. Die Höhe des zu entrichtenden Standgeldes richtet sich nach Ausmaß und Lage des Standplatzes sowie nach dem Gewerbe.

4. Auf- und Abbau

Mit der Zufahrt und dem Aufbau auf dem zugewiesenen Standplatz kann frühestens am Donnerstag (18.00 Uhr) vor dem Eröffnungsfreitag begonnen werden. Gänsemarkt, Westerbachstr. und Weserstr. stehen erst ab Freitag 09.00 h zur Verfügung. In Ausnahmefällen, müssten früher Ankommende ihre Ankunft rechtzeitig anzeigen. Der Aufbau ist bis Freitag 14.00 Uhr vollständig abzuschließen. Ab 14.00 h erfolgt die Befahrung des Geländes mit dem Drehleiterfahrzeug der Feuerwehr. Weiterhin wird festgelegt, dass am Samstag bis 10.00 h und am Sonntag bis 11.00 h die Andienung der Stände erfolgt sein muss. Danach darf der gesperrte Bereich des Huxori-Marktes während der Öffnungszeiten nicht mehr befahren werden. Der Abbau der Stände kann am Sonntag ab 18.30 h erfolgen und muss bis 22.00 h abgeschlossen sein.

5. Öffnungszeiten

Die Geschäfte sind mindestens zu folgenden Zeiten offenzuhalten und mit Einbruch der Dunkelheit voll zu beleuchten:
Freitag: 14.00 h – 22.00 h
Samstag: 10.00 h – 22.00 h
Sonntag: 11.00 h – 18.30 h

6. Benutzungsvorschrift

1. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Standfläche einzunehmen und das oben genannte Geschäft zu betreiben.
2. LKWs und PKWs müssen nach dem Aufstellen des Standes aus der Fußgängerzone spätestens bis Freitag, 14.00 h entfernt werden.
4. Die Werbegemeinschaft Höxter e. V. behält sich ausdrücklich vor, sofern es sich aus organisatorischen Gründen als notwendig erweist, die Einteilung der Plätze zu ändern und Lücken zwischen den Geschäften zu schließen.
5. Hat der Mieter den zugewiesenen Standplatz nicht bis Freitag 12.00 h eingenommen, wird ohne weitere Benachrichtigung über den Platz verfügt. Bereits gezahltes Standgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.
6. Die Überlassung des Platzes an einen Dritten, ein Wechsel oder eine Änderung des Geschäftes oder eine Zusammenlegung mehrerer Geschäfte ist nicht zulässig. Die zusätzliche Aufstellung von Scherz- und Spielautomaten ist nicht gestattet.
7. Die Werbegemeinschaft händigt dem Betreiber nach Aufbau des Standes ein Hinweisschild mit Standortnummer aus. Dieses Hinweisschild ist gut sichtbar aufzuhängen. Es dient den Ordnungs-, Sicherheits- und Rettungskräften zum schnellen Auffinden des Standes.

7. Sauberhaltung des Stadtfestplatzes

1. Der Veranstaltungsbereich darf nicht verunreinigt werden.
2. Den Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Standflächen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen.
3. Die Standinhaber sind verpflichtet, die Satzung der Stadt Höxter über die Abfallentsorgung einzuhalten.
4. Gewerbliche Teilnehmer müssen einen Müllbehälter bereitstellen.

5. Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, Zelten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern oder auszugießen.

6. Gegenstände, die eine Stunde nach dem Ende der Abbauphase noch vorgefunden werden, gelten als herrenlose Sachen. Die Kosten der Entsorgung werden den Verursachern auferlegt. Sollte der Verursacher nicht zu ermitteln sein, werden die Kosten anteilig auf die Gesamtheit der Anbieter umgelegt.

7. Für die Ver- und Entsorgung sind die durch den Veranstalter bereitgestellten Einrichtungen zu nutzen.

8. Gesetzliche Vorschriften

1. Der Mieter ist zur Beachtung aller mit dem Betrieb seines Geschäftes verbundenen Vorschriften (z.B. Arbeitnehmer- und Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz, Hygienevorschriften (Verwendung von Trinkwasserschläuchen DVWG-Richtlinie DIN 2001-2), Bau- und Feuerschutzvorschriften usw.) verpflichtet.
2. Das Geschäft muss die z.Zt. gültigen Bestimmungen der DIN EN 13814 für fliegende Bauten erfüllen (neue Ausführungsgenehmigung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung). Der entsprechende Nachweis ist für die Bauaufsicht zum Aufbaubeginn bereitzuhalten.

9. Energieversorgung

Der Mieter versichert ausdrücklich, dass sein Geschäft den VDE-Vorschriften entspricht und mit einem FI (Fehlstrom-Schutzschalter) ausgestattet ist. Eine Strom- Entnahme aus Privat- oder Geschäfts- Anlagen ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird trotzdem der Anschlusspreis berechnet. (Ausnahme: Einheimische vor eigenem Geschäftslokal) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt durch Elektro – Pothast oder der Werbegemeinschaft.

10. Getränkestände

Genehmigungen für Getränkestände werden nur an Inhaber eines in der Großgemeinde Höxter betriebenen, konzessionierten Gaststättenbetriebes erteilt. Die Konzession muss während der Veranstaltung noch auf den Namen des Mieters bestehen.

11. Haftung

1. Die Werbegemeinschaft Höxter e.V. übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die den Mietern oder Dritten während des HUXORI Markts inkl. Auf- und Abbauphase entstehen. Sämtliche Mieter sind ausdrücklich verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutze ihres Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen und etwaige Schadensersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung der Werbegemeinschaft Höxter e.V. zu regeln. Die Mieter haben hierzu eine ausreichende Versicherung abzuschließen.
2. Der Mieter versichert, dass alle Geschäfte und Betriebsmittel sein Eigentum sind. Die Ansprüche der Werbegemeinschaft Höxter e.V. aus § 559 BGB sind ihm bekannt. Mehrere Mieter und Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Der Mieter hat die Werbegemeinschaft Höxter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die durch seine Erfüllungsgehilfen- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.
3. Eine Haftung der Werbegemeinschaft Höxter e.V. aufgrund von Ereignissen, die die Werbegemeinschaft nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), ist ausgeschlossen.

12. Geschäftsführer

Der Mieter soll sein Geschäft selbst betreiben. Ein von ihm eingesetzter Volljähriger, geschäftsfähiger Geschäftsführer ist neben ihm für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich.

13. Inhaberanspruch

Der Mieter ist verpflichtet seine Firmenanschrift mit Vor- und Zunamen gut sichtbar anzubringen.

14. Vertragsauflösung, Vertragsstrafe

1. Die Werbegemeinschaft Höxter e.V. ist zur sofortigen Vertragsauflösung und Schließung des Geschäfts berechtigt, wenn der Mieter diesen Vertragsbedingungen nicht nachkommt.
2. Der Mieter unterwirft sich, wenn er seine Vertragsverpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, für jeden Fall einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Standgelds, die bis Huxori - Ende in bar zu bezahlen ist. Die erforderliche Abmahnung erfolgt mündlich im Beisein von Zeugen. Die vom Vermieter festzusetzende Frist zur Vertragserfüllung beträgt mind. zwei, höchstens acht Stunden.

15. Nebenabrechnung, Gerichtsstand

1. Mündliche Erklärung oder Nebenabreden binden die Werbegemeinschaft Höxter e.V. nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Aus diesem Vertrag ergibt sich kein Anrecht auf eine Zulassung zu einem der nächsten Stadtfeste.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 37671 Höxter.

16. Umweltschutz

1. Der Verkauf von Getränken ist ausschließlich in Mehrwegbehältnissen zugelassen.
2. Der Verkauf von Getränkedosen, Einwegflaschen und Getränkeverpackungen aus Kunststoffen und/oder Verbundstoffen sowie der Verkauf von Getränken aus Einwegbechern (Papp- oder Kunststoffbechern) ist untersagt.
3. Zur Sauberhaltung der Innenstadt ist die Verteilung von Flugblättern, Reklamezetteln und ähnlichen Dingen nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Höxter untersagt.
4. Zur Verabreichung von Speisen sind ausschließlich kompostierbare Pappräger, Pergamenttüten und Servietten zugelassen, sofern kein Mehrweggeschirr eingesetzt wird. Kunststoffspieße und -besteck sind grundsätzlich nicht zugelassen, vorgeschrieben sind Artikel aus Holz, empfohlen wird Mehrwegbesteck. Senf oder ähnliche Aufstriche dürfen nur aus Mehrweg- Portionierern dargereicht werden.
5. Verwertbares sauberes Papier und Kartons sind gesondert zu sammeln.
6. Die kompostierbaren Abfälle sind zur weiteren Verwertung im Kompostwerk vorgesehen. Die Einhaltung der sortenreinen Abfalltrennung ist daher unbedingt erforderlich.

Werbegemeinschaft Höxter e.V.

Möllingerstr.1 37671 Höxter

Stand: 19.06.2006 / 29.03.2007 / 08.06.2017

Ort, Datum

X

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Marktbesichters